

Änderung der Anlagebedingungen für den Investmentfonds
First Private Wealth
per 1. Januar 2022

First Private Wealth A – ISIN DE000A0KFUX6
First Private Wealth B – ISIN DE000A0KFTH1
First Private Wealth C – ISIN DE000A0Q95A6

Sehr geehrter Anleger,

in Ihrem Depot verwahren Sie Anteile des Investmentfonds „First Private Wealth“. Wir, die FIRST PRIVATE Investment Management KAG mbH, möchten uns auf diesem Weg für Ihr Vertrauen herzlich bedanken und Sie über Änderungen der Anlagebedingungen dieses Investmentfonds informieren.

Durch die am 10. März 2021 in Kraft getretene europäische Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Sustainable Finance Disclosure Regulation oder SFDR) gelten für Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater EU-weite Vorschriften in Bezug auf Transparenz bei Nachhaltigkeitsrisiken und negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sowie die Bereitstellung von nachhaltigkeitsbezogenen Informationen für Finanzprodukte.

Infolgedessen wird Formulierung zur Anlagepolitik des Fonds konkretisiert. Im Rahmen des Auswahlprozesses für Wertpapiere werden neben dem finanziellen Erfolg insbesondere ökologische und soziale Aspekte sowie die Grundsätze guter Unternehmensführung berücksichtigt (sog. ESG Kriterien, die Buchstaben E, S und G stehen dabei für die entsprechenden englischen Bezeichnungen Environmental, Social und Governance). Anhand der ESG Kriterien lässt sich beurteilen, wie nachhaltig ein Emittent unabhängig von seinem wirtschaftlichen Erfolg handelt. Zur Erreichung der finanziellen Ziele und zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Produktmerkmale wendet der Fonds anerkannte Verfahren an.

Entsprechend wird § 2 der Besonderen Anlagebedingungen „Anlagegrenzen“ um den neuen Absatz 4 erweitert.

Im Jahr 2013 beauftragte die G20 (Gruppe der zwanzig wichtigsten Industrie- und Schwellenländer) das Financial Stability Board (FSB; eine internationale Organisation, die das globale Finanzsystem überwacht) mit der Durchführung einer grundlegenden Überprüfung der wichtigsten Referenzzinssätze. Daraus ergab sich die Erkenntnis, dass auch nach Reformen zur Stärkung der zugrundeliegenden Verfahren gewisse Risiken in Bezug auf Stabilität und Zuverlässigkeit der IBORs nicht vollständig beseitigt werden können. Insbesondere führte ein struktureller Wandel betreffend die Geschäftsfinanzierung von Großbanken in denjenigen Märkten, die den IBORs zugrunde liegen, zu rückläufigen Transaktionsvolumina. 2017 teilte die Financial Conduct Authority (FCA; die britische Finanzmarktaufsicht, die den LIBOR reguliert) mit, dass sie die Banken nach dem 31. Dezember 2021 nicht mehr zu LIBOR-Meldungen verpflichten werde.

Entsprechend wird per 1. Januar in § 6 Abs. 7 lit. a) der Besonderen Anlagebedingungen der Vergleichsmaßstab in der erfolgsabhängigen Vergütung angepasst. Künftig wird anstelle des „LIBOR-Satzes“ der „EURIBOR-Satz“ verwendet.

Die Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen per 1. Januar 2022 sind die Folgenden:

§ 2 Absatz erhält einen zusätzlichen Absatz 4:

4. Bei der Auswahl von Wertpapieren und Kapitalbeteiligungen gemäß den vorstehenden Absätzen 1 und 2 sowie Geldmarktinstrumenten gemäß vorstehenden Absatz 3 werden neben dem finanziellen Erfolg insbesondere ethische, soziale und ökologische Kriterien berücksichtigt. Weitere Angaben i.S.v. Art. 8 der Verordnung (EU) 2019/2088, insbesondere Einzelheiten zu den ethischen, sozialen und ökologischen

Produktmerkmalen sind dem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

§ 6 Absatz 7 lit. a) wird wie folgt geändert:

7. Performance Fee

a. Definition der erfolgsabhängigen Vergütung

Die Gesellschaft kann für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens zusätzlich zu den Vergütungen gemäß Absatz 1 je ausgegebenen Anteil eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 20,00 % des Betrages erhalten, um den die Anteilwertentwicklung am Ende einer Abrechnungsperiode den Ertrag aus einer als Vergleichsmaßstab herangezogenen Geldmarktanlage in der Abrechnungsperiode übersteigt, jedoch insgesamt höchstens bis zu 3 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Ist der Anteilwert zu Beginn der Abrechnungsperiode niedriger als der Höchststand des Anteilwertes des OGAW-Sondervermögens, der am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden erzielt wurde (nachfolgend „High Water Mark“), so tritt zwecks Berechnung der Anteilwertentwicklung nach Satz 1 die High Water Mark an die Stelle des Anteilwerts zu Beginn der Abrechnungsperiode.

Die dem OGAW-Sondervermögen belasteten Kosten dürfen vor dem Vergleich nicht von der Entwicklung des Vergleichsmaßstabs abgezogen werden.

Als Vergleichsmaßstab wird der aktuelle ~~LIBOR-Satz~~ EURIBOR-Satz¹ festgelegt.

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres wird der ~~LIBOR-Satz~~ EURIBOR-Satz für das Folgejahr auf Basis des Jahresresultimowertes festgeschrieben.

Es steht der Gesellschaft frei, für das OGAW-Sondervermögen oder für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere erfolgsabhängige Vergütung zu berechnen, oder von der Berechnung einer erfolgsabhängigen Vergütung abzusehen. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt sowie im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene erfolgsabhängige Vergütung an.

Die aktuelle Ausgabe des Verkaufsprospektes und der wesentlichen Anlegerinformationen des Investmentfonds sind im Internet unter www.first-private.de oder bei der FIRST PRIVATE Investment Management KAG mbH, Westhafenplatz 8, 60327 Frankfurt am Main, auf Anforderung kostenfrei erhältlich.

Frankfurt am Main im Dezember 2021

FIRST PRIVATE Investment Management KAG mbH
Die Geschäftsführung

¹ ~~12-Monats-EURO-LIBOR (Bid-Side) LIBOR – "London Interbank Offered Rate"~~ 12-Monats EURIBOR (ACT/360); Bloomberg Ticker: EUR012M Index

Gegenüberstellung der Änderungen
der Besonderen Anlagebedingungen

Alte Fassung	Änderung	Neue Fassung
§ 2 der Besonderen Anlagebedingungen		
	<p><u>4. Bei der Auswahl von Wertpapieren und Kapitalbeteiligungen gemäß den vorstehenden Absätzen 1 und 2 sowie Geldmarktinstrumenten gemäß vorstehenden Absatz 3 werden neben dem finanziellen Erfolg insbesondere ethische, soziale und ökologische Kriterien berücksichtigt. Weitere Angaben i.S.v. Art. 8 der Verordnung (EU) 2019/2088, insbesondere Einzelheiten zu den ethischen, sozialen und ökologischen Produktmerkmalen sind dem Verkaufsprospekt zu entnehmen.</u></p>	<p>4. Bei der Auswahl von Wertpapieren und Kapitalbeteiligungen gemäß den vorstehenden Absätzen 1 und 2 sowie Geldmarktinstrumenten gemäß vorstehenden Absatz 3 werden neben dem finanziellen Erfolg insbesondere ethische, soziale und ökologische Kriterien berücksichtigt. Weitere Angaben i.S.v. Art. 8 der Verordnung (EU) 2019/2088, insbesondere Einzelheiten zu den ethischen, sozialen und ökologischen Produktmerkmalen sind dem Verkaufsprospekt zu entnehmen.</p>
§ 7 der Besonderen Anlagebedingungen		
<p>7. Performance Fee</p> <p>a. Definition der erfolgsabhängigen Vergütung Die Gesellschaft kann für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens zusätzlich zu den Vergütungen gemäß Absatz 1 je ausgegebenen Anteil eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 20,00 % des Betrages erhalten, um den die Anteilwertentwicklung am Ende einer Abrechnungsperiode den Ertrag aus einer als Vergleichsmaßstab herangezogenen Geldmarktanlage in der Abrechnungsperiode übersteigt, jedoch insgesamt höchstens bis zu 3 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der</p>	<p>7. Performance Fee</p> <p>a. Definition der erfolgsabhängigen Vergütung Die Gesellschaft kann für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens zusätzlich zu den Vergütungen gemäß Absatz 1 je ausgegebenen Anteil eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 20,00 % des Betrages erhalten, um den die Anteilwertentwicklung am Ende einer Abrechnungsperiode den Ertrag aus einer als Vergleichsmaßstab herangezogenen Geldmarktanlage in der Abrechnungsperiode übersteigt, jedoch insgesamt höchstens bis zu 3 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der</p>	<p>7. Performance Fee</p> <p>a. Definition der erfolgsabhängigen Vergütung Die Gesellschaft kann für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens zusätzlich zu den Vergütungen gemäß Absatz 1 je ausgegebenen Anteil eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 20,00 % des Betrages erhalten, um den die Anteilwertentwicklung am Ende einer Abrechnungsperiode den Ertrag aus einer als Vergleichsmaßstab herangezogenen Geldmarktanlage in der Abrechnungsperiode übersteigt, jedoch insgesamt höchstens bis zu 3 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der</p>

<p>aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Ist der Anteilwert zu Beginn der Abrechnungsperiode niedriger als der Höchststand des Anteilwertes des OGAW-Sondervermögens, der am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden erzielt wurde (nachfolgend „High Water Mark“), so tritt zwecks Berechnung der Anteilwertentwicklung nach Satz 1 die High Water Mark an die Stelle des Anteilwerts zu Beginn der Abrechnungsperiode.</p> <p>Die dem OGAW-Sondervermögen belasteten Kosten dürfen vor dem Vergleich nicht von der Entwicklung des Vergleichsmaßstabs abgezogen werden.</p> <p>Als Vergleichsmaßstab wird der aktuelle LIBOR-Satz festgelegt.</p> <p>Nach Ablauf eines Geschäftsjahres wird der LIBOR-Satz für das Folgejahr auf Basis des Jahresultimowertes festgeschrieben.</p> <p>Es steht der Gesellschaft frei, für das OGAW-Sondervermögen oder für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere erfolgsabhängige Vergütung zu berechnen, oder von der Berechnung einer erfolgsabhängigen Vergütung abzusehen. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt sowie im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene erfolgsabhängige Vergütung an.</p>	<p>aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Ist der Anteilwert zu Beginn der Abrechnungsperiode niedriger als der Höchststand des Anteilwertes des OGAW-Sondervermögens, der am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden erzielt wurde (nachfolgend „High Water Mark“), so tritt zwecks Berechnung der Anteilwertentwicklung nach Satz 1 die High Water Mark an die Stelle des Anteilwerts zu Beginn der Abrechnungsperiode.</p> <p>Die dem OGAW-Sondervermögen belasteten Kosten dürfen vor dem Vergleich nicht von der Entwicklung des Vergleichsmaßstabs abgezogen werden.</p> <p>Als Vergleichsmaßstab wird der aktuelle LIBOR-Satz <u>EURIBOR-Satz</u> festgelegt.</p> <p>Nach Ablauf eines Geschäftsjahres wird der LIBOR-Satz <u>EURIBOR-Satz</u> für das Folgejahr auf Basis des Jahresultimowertes festgeschrieben.</p> <p>Es steht der Gesellschaft frei, für das OGAW-Sondervermögen oder für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere erfolgsabhängige Vergütung zu berechnen, oder von der Berechnung einer erfolgsabhängigen Vergütung abzusehen. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt sowie im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene erfolgsabhängige Vergütung an.</p>	<p>aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Ist der Anteilwert zu Beginn der Abrechnungsperiode niedriger als der Höchststand des Anteilwertes des OGAW-Sondervermögens, der am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden erzielt wurde (nachfolgend „High Water Mark“), so tritt zwecks Berechnung der Anteilwertentwicklung nach Satz 1 die High Water Mark an die Stelle des Anteilwerts zu Beginn der Abrechnungsperiode.</p> <p>Die dem OGAW-Sondervermögen belasteten Kosten dürfen vor dem Vergleich nicht von der Entwicklung des Vergleichsmaßstabs abgezogen werden.</p> <p>Als Vergleichsmaßstab wird der aktuelle EURIBOR-Satz festgelegt.</p> <p>Nach Ablauf eines Geschäftsjahres wird der EURIBOR-Satz für das Folgejahr auf Basis des Jahresultimowertes festgeschrieben.</p> <p>Es steht der Gesellschaft frei, für das OGAW-Sondervermögen oder für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere erfolgsabhängige Vergütung zu berechnen, oder von der Berechnung einer erfolgsabhängigen Vergütung abzusehen. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt sowie im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene erfolgsabhängige Vergütung an.</p>
---	---	---

Die aufgeführten Änderungen treten mit Wirkung zum 1. Januar 2022 in Kraft. Sollten Sie mit den Änderungen nicht einverstanden sein, können Sie jederzeit Ihre Anteile wie üblich gegen Auszahlung des für den Rückgabezeitpunkt geltenden Rücknahmepreises zurückgeben.

Die aktuelle Ausgabe des Verkaufsprospektes und der wesentlichen Anlegerinformationen des Investmentfonds sind im Internet unter www.first-private.de oder bei der FIRST PRIVATE Investment Management KAG mbH, Westhafenplatz 8, 60327 Frankfurt am Main, auf Anforderung kostenfrei erhältlich.

Frankfurt am Main im Dezember 2021

FIRST PRIVATE Investment Management KAG mbH
Die Geschäftsführung